

Bericht an den Stadtsenat

GZ: ABI-038478/2003/0167

Graz, 12.1.2024

Betreff: Stellungnahme zum Entwurf an den Österreichischen Städtebund Steiermärkische Schulassistentengesetz-Durchführungsverordnung (StSchAG-DVO)

Der Österreichische Städtebund hat der Abteilung für Bildung und Integration den Entwurf zur Durchführungsverordnung zu § 5 Schulassistentengesetz mit der Bitte um Durchsicht und allfällige Stellungnahme bis längstens 19. Jänner 2024 übermittelt.

Die Verordnung selbst soll mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft treten, um eine zeitgerechte Vorbereitung auf die gesetzlich vorgesehene Systemumstellung im Schuljahr 2024/2025 zu ermöglichen.

Definiertes Ziel der Verordnung ist ein bedarfsgerechter und effizienter Einsatz von Assistenzpersonal.

Der vorliegende Verordnungsentwurf wird grundsätzlich befürwortet, da durch die Ermöglichung einer verstärkten Mehrfachbetreuung von Schülerinnen und Schülern positive Synergieeffekte entstehen, die sich förderlich auf das erfolgreiche Lernen und Unterrichten im Klassenverband auswirken. Begrüßt wird auch, dass durch die Fokussierung auf die Mehrfachbetreuung generell die Anzahl des Betreuungspersonals pro Klasse und Schule verringert werden kann und somit eine Ressourcenbündelung und Flexibilisierung der Betreuung erreicht wird. Generell wird angemerkt, dass die Mehrfachbetreuung sowohl für die Lehrerschaft als auch für Schülerinnen und Schüler ein geeignetes Mittel ist, um das Klassenklima zu verbessern.

Zudem wird die Zuständigkeit des Landes Steiermark zur Zuteilung eines Gesamtstundenkontingents an die einzelnen Schulstandorte unter Einbeziehung der Bildungsdirektion Steiermark positiv gesehen, da dadurch die jeweiligen Fachkompetenzen wirkungsvoll und miteinander vernetzt eingesetzt werden.

Darüber hinaus werden drei wesentliche Anregungen von Seiten der Abteilung für Bildung und Integration zum Entwurf festgehalten:

1.) § 4 StSchAG-DVO – Maximaler Kostenersatz pro Assistenzstunde

Der Höchstwert von 30,78 Euro für den Kostenersatz pro Assistenzstunde ist nicht nachvollziehbar. Aufgrund von Lohnniveausteigerungen liegen die Preise für das Betreuungspersonal der Stadt Graz auch außerhalb des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege deutlich über dem veranschlagten Höchstsatz.

Nach § 3 des Steiermärkischen Schulassistentengesetz 2023 hat die Gemeinde auf deren Gemeindegebiet die Schule errichtet ist, das Assistenzpersonal beizustellen. Somit verursacht der § 4 StSchAG-DVO erhebliche

Mehrkosten im Gemeindehaushalt, da die Differenz zwischen dem veranschlagten Höchstsatz von 30,78 Euro und den tatsächlichen (höheren) Kosten von der Stadt Graz zu tragen ist.

Es wird daher angeregt, den Höchstwert von 30,78 Euro ersatzlos zu streichen oder allenfalls an die Preissteigerungen des Betreuungspersonals in der Stadtgemeinde Graz anzupassen.

2.) Im Zusammenhang mit finanziellen Belangen der Schulassistenten ist noch Folgendes anzumerken:

§ 4 des Steiermärkischen Schulassistentengesetz 2023 bewirkt, dass die Kosten für die Beistellung des Assistenzpersonals zu 60 % vom Land und zu 40 % von der Stadt getragen werden. Da die Stadt Graz etwa 25% aller Einwohner in der Steiermark aufweist, erscheint es gerechtfertigt, dass die Gesamtkosten (alle Assistenzstunden) der Gemeinden nach einem abgestuften Bevölkerungsschlüssel auf die kommunalen Haushalte aufgeteilt werden.

3.) § 2 StSchAG-DVO – Zuteilung der Assistenzstunden

Aufgrund der hohen Auftragssummen im Zusammenhang mit der Beistellung des Assistenzpersonals wird auch weiterhin ein Vergabeverfahren durch die Stadt Graz durchzuführen sein. Unter Berücksichtigung der Notwendigkeit einer Bewilligung durch den Gemeinderat sowie der mehrwöchigen vergaberechtlichen Fristen (Teilnahmefrist, Stillhaltefrist, etc.) ist es unabdingbar, dass der Stadt Graz spätestens bis 31. März des jeweiligen Jahres die vom Land Steiermark bewilligten Stundenkontingente nach Leistungsart bekanntgegeben werden.

Zu bedenken ist dabei, dass die mit den Assistenzdienstleistungen zu beauftragenden Träger eine gewisse Vorlaufzeit zur Vorbereitung des Personals benötigen und daher bis spätestens Ende Juni des jeweiligen Jahres eine Zusage bzw. Vergabe für den Auftrag zur Erbringung der Leistungen benötigen. Zudem müssen die bekanntgegebenen Stunden von der Stadt Graz noch hochgerechnet sowie für die Folgejahre indiziert werden.

Somit erscheint der 31. März als letztmöglicher Termin für die Übermittlung der Stundenkontingente an die Stadt Graz, um die rechtzeitige und reibungslose Beistellung von Assistenzpersonal gewährleisten zu können.

Laut Geschäftsordnung für den Stadtsenat der Landeshauptstadt Graz unterliegen Stellungnahmen der Stadt zu Gesetzes- und Verordnungsentwürfen des Bundes und des Landes sowie zu Verordnungs- und Richtlinienentwürfen der Europäischen Union, soweit diese Entwürfe den eigenen Wirkungsbereich der Stadt Graz berühren oder sonst für die Stadt Graz von nicht untergeordneter Bedeutung sind etc., der kollegialen Beschlussfassung.

Gemäß § 1 Abs. 4 erster Satz Geschäftsordnung für den Stadtsenat, Anhang A, Ziffer 49 wird daher der

A N T R A G

gestellt, der Stadtsenat wolle beschließen:

Die gegenständliche Stellungnahme zum Entwurf der Steiermärkischen Schulassistentengesetz-Durchführungsverordnung (StSchAG-DVO), wird dem Österreichischen Städtebund zur Kenntnisnahme übermittelt.

Der Bearbeiter:

Mag. Dr. Martin Sumper

elektronisch unterfertigt

Der Abteilungsvorstand:

DI Günter Fürntratt

elektronisch unterfertigt

Der Stadtrat:

Kurt Hohensinner, MBA

elektronisch unterfertigt

Angenommen in der Sitzung des Stadtsenates am 18.1.2024

Der/Die Vorsitzende:



	Signiert von	Sumper Martin
	Zertifikat	CN=Sumper Martin,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2024-01-15T09:33:19+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Fürntratt Günter
	Zertifikat	CN=Fürntratt Günter,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2024-01-15T10:20:23+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Hohensinner Kurt
	Zertifikat	CN=Hohensinner Kurt,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2024-01-15T10:57:14+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.